S 9 SO 10/24

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Marburg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Streitwertfestsetzung Auffangstreitwert kein Abschlag Untätigkeitsklage Streitwertkatalog
Leitsätze	Ist der Streitwert mangels bezifferbarer wirtschaftlicher Bedeutung der Sache mit dem Auffangstreitwert anzusetzen, eröffnet § 52 Abs. 2 GKG keine Möglichkeit, hiervon einen Abschlag vorzunehmen. Etwas anderes ist auch bei einer Untätigkeitsklage nicht zulässig.
Normenkette	§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG § 88 SGG § 52 Abs. 2 GKG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 SO 10/24
Datum	15.08.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

1.Â Â Â Der KlÃ¤ger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2.Â Â Â Der Streitwert wird auf 5.000,00 â¬ festgesetzt.

GrÃ¼nde:

I.

Der KlÃ¤ger hatte mit am 05. Februar 2024 erhobener Klage die Verpflichtung des Beklagten begehrt, seinen Widerspruch vom 18. Dezember 2023 gegen eine Kostenzusage der Beklagten vom 11. Dezember 2023 zu verbescheiden.

Mit Schriftsatz vom 06. MÃ¤rz 2024 hat der KlÃ¤ger die Klage zurÃ¼ckgenommen. Damit ist der Rechtsstreit gemÃ¤Ã Â§ 102 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) erledigt.

II.

GehÃ¶rt â wie im vorliegenden Fall â in einem Rechtszug weder der KlÃ¤ger noch die Beklagte zu den in Â§ 183 SGG genannten Personen, werden Kosten nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes (GKG) erhoben; die Â§Â§ 184 bis 195 SGG finden keine Anwendung; die Â§Â§ 154 bis 162 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind entsprechend anzuwenden (Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG).

1.Â Â Â Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 SGG i. V. m. Â§ 155 Abs. 2 VwGO. Hiernach hat die Kosten zu tragen, wer eine Klage zurÃ¼cknimmt. Ein Entscheidungsspielraum des Gerichts besteht insoweit nicht.

2.Â Â Â Die Streitwertfestsetzung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. Â§ 52 Abs. 1, 2 GKG. Nach Â§ 52 Abs. 1 GKG ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des KlÃ¤gers fÃ¼r ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Betrifft der Antrag des KlÃ¤gers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, ist nach Â§ 52 Abs. 3 GKG deren HÃ¶he maÃgebend. Bietet der Sach- und Streitstand fÃ¼r die Bestimmung des Streitwerts keine genÃ¼genden Anhaltspunkte, ist ein Streitwert von 5.000 Euro (Auffangstreitwert) anzunehmen, Â§ 52 Abs. 2 GKG.

Danach ist vorliegend der Auffangstreitwert festzusetzen. Gegenstand des Verfahrens war eine UntÃ¤tigkeitsklage. Mit dem zugrunde liegenden Widerspruch des eine Einrichtung der Eingliederungshilfe betreibenden KlÃ¤gers waren die ZulÃ¤ssigkeit der Befristung der fÃ¼r einen ihrer Bewohner erteilten Kostenzusage sowie eine nicht bezifferte Reduzierung der bewilligten Leistungen gegenÃ¼ber dem vorherigen Zeitraum infrage gestellt worden. Die Reduzierung war im Zeitpunkt der Klageerhebung nach einer zwischenzeitlichen Nachzahlung durch die Beklagte nicht mehr streitig. Es verblieb die Frage der ZulÃ¤ssigkeit der Befristung. Zudem stritten die Beteiligten Ã¼ber die ZulÃ¤ssigkeit des Widerspruchs, weil die Beklagte die BescheidqualitÃ¤t der Kostenzusage sowie die Widerspruchsbefugnis des KlÃ¤gers verneinte.

Ausreichende Anhaltspunkte fÃ¼r einen finanziellen Wert der Klage ergeben sich daraus nicht, so dass der Auffangstreitwert von 5.000,00 â¬ anzusetzen ist.

Ein Abschlag davon kommt entgegen dem klÃ¤gerseits in Bezug genommenen Streitwertkatalog fÃ¼r die Sozialgerichtsbarkeit zum Stichwort

â□□UntÃ¤tigkeitsklageâ□□ nicht in Betracht. ZunÃ¤chst handelt es sich bei dem Streitwertkatalog lediglich um unverbindliche Empfehlungen (vgl. Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20. November 2019, Az. L 11 KA 63/19 B ER RG, Rn. 11 m. w. N.; LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 17. April 2014, Az. L 7 KA 6/14 B, Rn. 5). Insbesondere aber wird in den dort zitierten Entscheidungen nicht unterschieden zwischen Verfahren, bei denen der Gegenstand der Hauptsache bestimmbar ist (dazu Bayerisches LSG, Beschluss vom 09. Oktober 2014, Az. L 5 R 604/14 B), und solchen, bei denen das nicht der Fall und deshalb der Auffangstreitwert zugrunde zu legen ist (dazu LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 01. Juli 2013, Az. L 11 KA 31/13 B).Â

Jedenfalls bei dem â□□ auch hier maÃ□geblichen â□□ Auffangstreitwert kann ein Abschlag aber nicht vorgenommen werden, weil Â§ 52 Abs. 2 GKG diese MÃ¶glichkeit nicht erÃ¶ffnet, wenn die Bestimmung eines konkreten Streitwerts nach der Bedeutung nicht mÃ¶glich ist (vgl. BSG, BeschlÃ¼sse vom 17. MÃ¤rz 2022, Az. B 9 SB 64/21 B, Rn. 6; und vom 14. Mai 2012, Az. B 8 SO 78/11 B, Rn. 12 â□□ ebenso wenig ist eine Vervielfachung des Auffangstreitwerts zulÃ¤ssig, vgl. BSG, BeschlÃ¼sse vom 07. MÃ¤rz 2017, Az. B 2 U 140/16 B, Rn. 13; und vom 05. MÃ¤rz 2010, Az. B 12 R 8/09 R, Rn. 1). Es verbleibt daher bei der fÃ¼r diesen Fall gesetzlich vorgesehenen Pauschale.
Â

Erstellt am: 19.08.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024